

Schlittschuh Club Wallisellen

Statuten



1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen **SCHLITTSCHUH-CLUB WALLISELLEN (SCW)** besteht ein Verein
Im Sinne von Art. 60 des ZGB, ohne persönliche Haftung der Mitglieder.
- 1.2 Der SCW ist Mitglied des Schweizer Eislauf Verband (SEV).
- 1.3 Der SCW kann anderen Zweckverbänden beitreten.
- 1.4 Der Sitz des Club befindet sich in Wallisellen.
- 1.5 Der Club bezweckt, denn Eislaufsport auf dem Platze in jeder Hinsicht zu fördern.
Er übernimmt die Organisation und Durchführung von Kursen und Konkurrenzen
In allen Sparten.
- 1.6 Der SCW ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Club besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Freimitgliedern und
Ehrenmitgliedern, sowie Vorstandsmitglieder und Trainer/innen.
- 2.2 Unter den Aktivmitgliedern gilt folgende Aufteilung:
Kleinkinder bis 6 Jahre, Kinder bis 16 Jahre, Jugendliche bis 20 Jahre und Erwachsene.
Für die Einteilung bei Saisonbeginn ist das Geburtsdatum massgeben.
- 2.3 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Freunde und Gönner des Clubs
sein wollen.
- 2.4 Langjährige Vorstandsmitglieder und Clubfunktionäre oder sonst wie um den Eislaufsport
verdiente Mitglieder, sowie Aktivmitglieder, die 25 Jahre lang dem Club angehört haben,
können auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden.
Der Jahresbeitrag wird auf die Hälfte reduziert.
- 2.5 Personen, die sich um den Eislaufsport im allgemeinen oder um den Club im besonderen
verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt
werden und sind von der Beitragspflicht befreit
- 2.6 Vorstandmitglieder und Trainer/innen sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 2.7 Nach Bezahlung des Jahresbeitrags gilt die Postquittung als persönlicher und nicht
übertragbarer Clubausweis.
- 2.8 Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Austritt, Streichung, Ausschluss

Die Mitgliedschaft findet ein Ende:

- 3.1 Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf den 30. April des laufenden Jahres. Der Austretende hat keinerlei Ansprüche an das Clubvermögen.

Der Austritt hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung nach den 30. April, ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr noch zu bezahlen.

- 3.2 Die Streichung wird gegenüber jedem Mitglied angewendet, das den Jahresbeitrag nicht bezahlt, nachdem ihn eine schriftliche Mahnung zugestellt wurde ist.
- 3.3 Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unsportlichen Verhaltens oder einer Schädigung der Clubinteressen schuldig gemacht hat. Rekurs an die Generalversammlung ist innert 14 Tagen von der Mitteilung des Ausschlusses an zulässig.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr, Ehren- und Freimitglieder.
- 4.2 Ein Aktivmitglied des SCW darf ohne Bewilligung des Vorstandes nicht zugleich Mitglied eines anderen Eislauf-Clubs sein und für einen anderen Club starten.
- 4.3 Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und das Bestreben, die Clubinteressen zu wahren, gehören zu den Pflichten der Mitglieder.

5. Organisation

5.1 Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)**
- b) Der Vorstand**
- c) Die Technische Kommission (TK)**
- d) Die Rechnungsrevisoren**

5.2 Die Generalversammlung (GV) findet ordentlicher Weise nach Ende der Wintersaison im Monat Mai statt und hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- 1) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- 2) Abnahme des Revisoren Berichtes
- 3) Aufstellung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 4) Wahl des Vorstandes und der beiden Rechnungsrevisoren
- 5) Genehmigung des Saisonprogrammes
- 6) Entscheid über allfällige Begehren auf Statutenänderungen, Rekurse und Auflösung des Clubs
- 7) Entgegennahme eines unverbindlichen Vorschlages für das kommende Geschäftsjahr
- 8) Verschiedenes

- 5.3 Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen.
- 5.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder innerhalb von 4 Wochen auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 5.5 Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, die eine Statutenänderung bedingen, sind bis 31. März dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.6 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder ab dem 16. Altersjahr, ein Elternteil pro Familie bis zu 16 Jahren sowie Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder.
- 5.7 Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit. Für Statutenänderungen ist die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden notwendig.
- 5.8 Für die Auflösung des Clubs sind 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ein allfälliges Clubvermögen ist zur Förderung des Eislaufsports zu verwenden.
- 5.9 Ist eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet spätestens innert sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 5.10 In allen anderen Fällen ist die Generalversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 5.11 Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein einfaches Mehr eine geheime Wahl beschlossen ist.
- 5.12 Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Chef der Technischen Kommission, Kassier, Aktuar und Beisitzern.
- 5.13 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre mit seiner Wiederwählbarkeit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Präsident oder Vizepräsident und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- 5.14 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar und dem Kassier sind unterschriftsberechtigt.
- 5.15 Die Delegierten des Clubs zur Vertretung an der Delegiertenversammlung des SEV oder anderer Zweckverbände werden vom Vorstand bestimmt.
- 5.16 Falls Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer ausscheiden, ist der Vorstand befugt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

- 5.17 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 5.18 Die Trainer/in ist dem Vorstand unterstellt. Sie unterrichtet nach speziellem Pflichtenheft unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Clubs.
- 5.19 Für die Organisation von Kursen und Veranstaltungen kann der Vorstand besondere Kommissionen einsetzen. Für die technische Kommission sowie die sporttechnischen Bestimmungen besteht ein verbindliches Reglement. Der Ausbau und die Änderung dieses technische Reglements (TR) unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.
In jedem Fall aber haben die Bestimmungen der Statuten des SCW, der Statuten, und Reglements des SEV, sowie die „Regulations“ der ISU den Vorrang vor den technischen Bestimmungen des SCW.
- 5.20 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März. Die Rechnungsrevisoren prüfen Die vom Kassier erstellte Rechnung und den Vermögensstand des Clubs.
Sie erstellen zu Handen der GV einen Revisorenbericht. Das Recht zur Kontrolle steht ihnen Jederzeit zu.

6. Schlussbestimmungen

Die Haftung des Clubs für Unfälle wird abgelehnt.
Die Versicherung gegen Unfälle ist Sache der Mitglieder.

7. Anerkennung

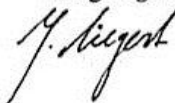
Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, dieselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

Die Statuten sind mit der Genehmigung durch die GV vom 23.05.1997 in Kraft getreten.

8304 Wallisellen 09.September 1997

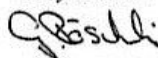
Präsident

Jürg Megert



TK-Chefin

Gaby Röschli



Aktuarin

Verena Sutter

